

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2023

Ausgegeben zu Münster am 12. Dezember 2023

Nr. 38

	<i>Inhalt</i>	Seite
	Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Islamwissenschaft und Arabistik an der Universität Münster vom 15.11.2023	2537
	Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Islamwissenschaft und Arabistik an der Universität Münster vom 15.11.2023	2598

Herausgegeben vom
Rektor der Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2023/38

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>

**Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Islamwissenschaft und Arabistik
an der Universität Münster
vom 15.11.2023**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend den weiteren Aufbau der Medizinischen Fakultät in Ostwestfalen-Lippe und zur Änderung weiterer hochschulgesetzlicher Vorschriften vom 29. August 2023 (GV. NRW. S. 1072), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**
 - § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**
 - § 3 Mastergrad**
 - § 4 Zugang zum Studium**
 - § 5 Zuständigkeit**
 - § 6 Zulassung zur Masterprüfung**
 - § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte**
 - § 8 Studieninhalte**
 - § 9 Lehrveranstaltungsarten**
 - § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen**
 - § 11 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung**
 - § 12 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren**
 - § 13 Die Masterarbeit**
 - § 14 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
 - § 15 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
 - § 16 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
 - § 17 Nachteilsausgleich**
 - § 18 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**
 - § 19 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
 - § 20 Masterzeugnis und Masterurkunde**
 - § 21 Diploma Supplement mit Transcript of Records**
 - § 22 Einsicht in die Studienakten**
 - § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
 - § 24 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
 - § 25 Aberkennung des Mastergrades**
 - § 26 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**
- Anhang: Modulbeschreibungen**

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang *Islamwissenschaft und Arabistik* an der Universität Münster.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) ¹Das Masterstudium baut auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium auf. ²Die Studierenden erwerben vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie – unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt – Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in den Bereichen Islamwissenschaft und Arabistik, sodass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.

(2) Durch die Masterprüfung soll überprüft werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

(3) In Hinblick auf den angestrebten Abschluss werden Kenntnisse der englischen Sprache dringend empfohlen.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 4

Zugang zum Studium

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang *Islamwissenschaft und Arabistik* an der Universität Münster“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5

Zuständigkeit

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang *Islamwissenschaft und Arabistik* und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist die Studiendekanin/der Studiendekan des Fachbereichs 09 Philologie zuständig. ²Sie/Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Sie/Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anerkennung von Prüfungsleistungen. ⁴Sie/Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(2) Die Studiendekanin/Der Studiendekan kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

(3) Geschäftsstelle für die Studiendekanin/den Studiendekan ist das Prüfungsamt.

§ 6

Zulassung zur Masterprüfung

¹Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang *Islamwissenschaft und Arabistik* an der Universität Münster. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte

(1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. ²Das Curriculum ist so zu gestalten, dass auf jedes Studienjahr i.d.R. 60 Leistungspunkte entfallen. ³Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ⁴Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. ⁵Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁶Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁷Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand 3600 Stunden. ⁸Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8

Studieninhalte

(1) ¹Das Masterstudium im Studiengang *Islamwissenschaft und Arabistik* umfasst neben der Masterarbeit das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen, die Teil dieser Prüfungsordnung sind:

²Pflichtmodule für alle Studierenden:

- Sprachliche Vertiefung und Erweiterung: Arabisch
- Sprachliche Vertiefung und Erweiterung: Weitere Islamsprache(n)
- Mastermodul

³Wahlpflichtmodule:

Von den im Folgenden aufgeführten acht Schwerpunktmodulen müssen vier beliebige studiert werden. ⁴Durch ihre individuelle Modulwahl können die Studierenden sich einen oder zwei Schwerpunkte im Studium setzen. ⁵Es ist aber auch möglich, vier Module unterschiedlicher Schwerpunkte zu absolvieren.

Schwerpunkt Geschichte und Gesellschaft:

- Modul Geschichte und Kultur
- Modul Politik und Gesellschaft

Schwerpunkt Literatur

- Modul Literatur und Gesellschaft
- Modul Literatur und Ästhetik

Schwerpunkt Recht

- Modul Islamisches Recht im gesellschaftlichen Kontext
- Modul Islamisches Recht: Systematik und Quellenlehre

Schwerpunkt Religion

- Modul Religiöse Diskurstraditionen im Islam
- Modul Sprache und Islam

⁶Von den im Folgenden aufgeführten drei Zusatzkompetenzmodulen muss eines studiert werden.

- Modul Zusatzkompetenz: Praktikum
- Modul Zusatzkompetenz: Sprachkurs im Ausland
- Modul Zusatzkompetenz: Fachvertiefende und interdisziplinäre Studien

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt den Erwerb von 120 Leistungspunkten im Rahmen des Studiums voraus. Hiervon entfallen 28 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

¹Module bestehen aus mehreren Veranstaltungen. ²Bestimmten Veranstaltungsformen sind jeweils bestimmte Formen von Studienleistungen zugeordnet. ³Im MA-Studiengang *Islamwissenschaft und Arabistik* werden folgende Arten von Veranstaltungen durchgeführt, in denen die angegebenen Arten von Studienleistungen erbracht werden. ⁴Die jeweiligen Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt.

a) Vorlesungen (V) stellen Gegenstände des Faches exemplarisch und systematisch dar. Sie sind für Studierende aller Semester zugänglich.

b) Seminare (S) sind Veranstaltungen, in denen wissenschaftliches Arbeiten innerhalb eines Teilgebiets des gesamten Modulstoffes eingeübt wird. Ein Ziel ist die selbständige Erarbeitung von Themenschwerpunkten. Dies geschieht in der Regel durch die Erstellung einer Präsentation für das Seminarplenum und eine Hausarbeit mit einem Umfang von ca. 15 Seiten.

c) Übungen (Ü) dienen der Vertiefung von sprachlichen und fachlichen Kenntnissen und der Einübung fachspezifischer Fertigkeiten anhand exemplarischer Texte und Themen. Meist wird ein originalsprachlicher Quellentext gemeinschaftlich erarbeitet, übersetzt und im Rahmen des Modulthemas diskutiert.

d) Sprachkurse dienen dem Erwerb von Sprachkenntnissen.

Weitere Lehrveranstaltungsarten können dazu kommen.

§ 10

Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in Lernzielen festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Module umfassen in der Regel nicht weniger als fünf Leistungspunkte. ⁵Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. ⁶Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

(2) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit als weiterer Prüfungsleistung zusammen.

(3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.

(4) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Bestehen der dem Modul zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen voraus. ²Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von 8, 14, 15 oder 30 Leistungspunkten.

(5) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(6) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den Modulbeschreibungen geregelt.

(7) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.

(8) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11

Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

(1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Jedes Modul schließt in der Regel mit einer Modulabschlussprüfung als jeweils einziger Prüfungsleistung ab. ²Neben der oder den Prüfungsleistungen kann auch eine bzw. können auch mehrere Studienleistung/en zu erbringen sein. ³Studien- oder Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. ⁴Studien- bzw. Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ⁵Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studien- bzw. Prüfungsleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.

(3) ¹Die Modulbeschreibungen bestimmen die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang; sie sind Bestandteil der Masterprüfung. ²Die Prüfungsleistungen ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse und sind modulbezogen sowie kompetenzorientiert.

(4) ¹Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. ²Die Fristen für die Anmeldung sowie das Verfahren werden zentral durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gemacht. ³Erfolgte Anmeldungen können innerhalb der Frist gemäß Satz 2 ohne Angabe von Gründen schriftlich oder elektronisch beim Prüfungsamt zurückgenommen werden (Abmeldung). ⁴Werden Veranstaltungen/Module von anderen Fächern angeboten, können abweichende Fristen für die An- und Abmeldung gelten; Näheres regelt die Modulbeschreibung.

(5) ¹Soweit innerhalb eines Moduls Wahlmöglichkeiten bestehen und die jeweilige Modulbeschreibung nichts Abweichendes regelt, ist mit der ersten Anmeldung zu einer Studien- oder Prüfungsleistung die Wahl verbindlich erfolgt. ²Dies gilt insbesondere für die Inanspruchnahme von Wiederholungsversuchen.

(6) Eine Prüfungs- oder Studienleistung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen auch durch eine Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungs- bzw. Studienleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Kandidatin/Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(7) ¹Die in Absatz 2 genannten Prüfungsarten können auch softwaregestützt in elektronischer Form oder in Form von elektronischer Kommunikation durchgeführt und ausgewertet werden; die Festlegung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben. ²Sofern eine solche Prüfung den Charakter eines Prüfungsgesprächs aufweist, finden die Regelungen zu mündlichen Prüfungsleistungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Festlegung nach Satz 1 nur mit schriftlichen Einverständnis der/des betroffenen Studierenden sowie der beteiligten Prüferin/Prüfer/Prüferinnen bzw. Beisitzerin/Beisitzer erfolgen darf; in den übrigen Fällen finden die Regelungen zu schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechende Anwendung.

§ 12

Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Prüfungsleistungen können auch ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Single- und Multiple-Choice) abgeprüft werden. ²Bei Prüfungen, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und

zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. ⁹Eine Prüfung, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.

(2) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

"sehr gut", wenn er mindestens 75 Prozent,

"gut", wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

"befriedigend", wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

"ausreichend", wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(3) ¹Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. ²Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Antwort-Wahl-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind; § 19 Abs. 4 Satz 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

§ 13

Die Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich der Arabistik und Islamwissenschaft nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie soll einen Umfang von 200.000 Zeichen (incl. Leerzeichen) nicht überschreiten.

(2) ¹Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 15 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. ²Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Studiendekanin/des Studiendekans durch das Prüfungsamt. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor 60 Leistungspunkte erreicht hat, davon 45 aus erfolgreich abgeschlossenen Wahlpflichtmodulen und 8 aus einem der beiden Module Sprachliche Vertiefung und Erweiterung. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) ¹Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. ²Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. ³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁴Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerter, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁵Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan. ⁶Auf Verlangen der Studiendekanin/des Studiendekans hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. ⁷Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann die Studiendekanin/der Studiendekan in den Fällen des Satz 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. ⁸In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 18 Absatz 4.

(6) ¹Mit Genehmigung der Studiendekanin/des Studiendekans kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. ²Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 14

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinschriftlich, gebunden und paginiert), sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form zweifach einzureichen, wobei eine fristgemäße und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden. ²Welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird von der Studiendekanin/dem Studiendekan in Absprache mit dem Prüfungsamt bekannt gegeben. ³Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihre/seine Kenntnis von einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu. ⁴Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁵Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 23 Absatz 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. ²Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. ³Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Studiendekanin/dem Studiendekan bestimmt, die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. ⁴Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 19 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 19 Absatz 4 Sätze 4 und 5 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁶Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Studiendekanin/dem Studiendekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ⁷In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. ⁸Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens 12 Wochen nicht überschreiten.

§ 15

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) ¹Die Studiendekanin/der Studiendekan bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer. ²Sie/Er kann die Bestellung auf das zuständige Prüfungsamt oder auf eine/n Fachvertreter/in delegieren. ³Die Bestellung der Beisitzerinnen/Beisitzer kann zudem auf die jeweils zuständigen Prüferinnen/Prüfer delegiert bzw. subdelegiert werden.

(2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan.

(3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. ⁴Abweichend davon können die Modulbeschreibungen bestimmen, dass zwei Prüferinnen/Prüfer die Bewertung vornehmen. ⁵Das Protokoll ist dann von beiden prüfenden Personen zu unterzeichnen; die Hinzuziehung einer Beisitzerin/eines Beisitzers findet nicht statt. ⁶Für die Ermittlung der Note gilt Absatz 7 Sätze 2 und 3 entsprechend.

(6) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. ²Abweichend davon können die Modulbeschreibungen bestimmen, dass zwei Prüferinnen/Prüfer die Bewertung vornehmen; für die Ermittlung der Note gilt Absatz 7 Sätze 2 und 3 entsprechend. ³Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 14.

(7) ¹Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 18 Absatz 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³§ 19 Absatz 4 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

(8) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

§ 16

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Universität Münster oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

(2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Studiendekanin/den Studiendekan bindend.

(6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.

(8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist die Studiendekanin/der Studiendekan. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 17

Nachteilsausgleich

(1) ¹Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Studiendekanin/der Studiendekan auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. ²Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.

(2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behinderertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behinderertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behinderertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) ¹Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

(4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.

(5) Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 18

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

(1) ¹Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8, § 10 und § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 19 Absatz 1) bestanden hat. ²Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) ¹Mit Ausnahme der Masterarbeit stehen den Studierenden für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls drei Versuche zur Verfügung. ²Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. ³Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

(3) ¹Innerhalb der Wahlpflichtmodule ist ein Wechsel von einem noch nicht abgeschlossenen Wahlpflichtmodul zu einem anderen, noch nicht begonnenen Wahlpflichtmodul zulässig, solange die drei zur Verfügung stehenden Prüfungsversuche noch nicht ausgeschöpft sind. ²Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden bei einem Modulwechsel auf die Anzahl der Prüfungsversuche angerechnet.

(4) ¹Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in § 13 Absatz 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Für die Teilnahme an und das Bestehen der Studien- und Prüfungsleistungen in den Veranstaltungen, die im Modul *Zusatzkompetenz: Fachvertiefende und interdisziplinäre Zugänge* von anderen Fächern angeboten werden, gelten die dortigen Bestimmungen; näheres regelt die jeweilige Modulbeschreibung.

(6) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(7) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. ²Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs 09 Philologie unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 19

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) ¹Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Für Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) ¹Die Bewertung von Prüfungsleistungen und der Masterarbeit wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. ²Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. ³Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Universität Münster bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. ⁴Sofern ein schriftlicher Bescheid über Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, der die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistung angehört. ⁵Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer und enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung. ⁶Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid gestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Ist einem Modul nur eine Prüfungsleistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. ³Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ⁴Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	=	gut;
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend;
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) ¹Aus den Noten der Module und Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Modulbeschreibungen können vorsehen, dass Prüfungsleistungen, die regulär in den ersten beiden Semestern abzulegen sind, abweichend von Absatz 1 nicht benotet werden oder dass deren Benotung nicht in die Gesamtnote eingeht. ³Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 25 % in die Gesamtnote ein. ⁴Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. ⁵Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁶Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 20

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) ¹Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,
- b) das Thema der Masterarbeit,
- c) die Gesamtnote der Masterprüfung,
- d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs 09 Philologie unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 21

Diploma Supplement mit Transcript of Records

(1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 22

Einsicht in die Studienakten

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. ³Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung über das Prüfungsamt bei der Studiendekanin/dem Studiendekan zu stellen. ⁴Das Prüfungsamt bestimmt im Auftrag der Studiendekanin /des Studiendekans Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁵Gleiches gilt für die Masterarbeit. ⁶§ 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. ³Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) Sofern die Universität Münster eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.

(3) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Studiendekanin/dem Studiendekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Studiendekanin/der Studiendekan ein ärztliches Attest verlangen. ³Erkennt die Studiendekanin/der Studiendekan Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(4) ¹Die Studiendekanin/Der Studiendekan kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ²Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit

krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ³Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.

(5) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann die Studiendekanin/der Studiendekan die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(6) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Studiendekanin/dem Studiendekan unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 24

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Studiendekanin/der Studiendekan nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Aberkennung des Mastergrades

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 24 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist die Studiendekanin/der Studiendekan.

§ 26

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/25 in den Masterstudiengang Islamwissenschaft und Arabistik eingeschrieben werden.

(2) ¹Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/25 in den Masterstudiengang Islamwissenschaft und Arabistik immatrikuliert wurden, können auf Antrag in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung wechseln. ²Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. ³Die Antragstellung ist unwiderruflich. ⁴Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

(3) ¹Das Studium nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Islamwissenschaft und Arabistik vom 15.07.2016 kann letztmalig im Sommersemester 2027 abgeschlossen werden. ²Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich abgeschlossen haben, werden in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung überführt. ³Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 09 Philologie der Universität Münster vom 23.10.2023. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 15.11.2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Anhang: ModulbeschreibungenGeschichte und Kultur

Studiengang	MA Islamwissenschaft und Arabistik
Modul	Geschichte und Kultur
Modulnummer	1

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1. oder 3.
Leistungspunkte (LP)	15
Workload (h) insgesamt	450
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul Geschichte und Kultur ist eins von den zwei Modulen des Schwerpunkts Geschichte und Gesellschaft. Von Studierenden anderer Schwerpunkte kann es als Wahlpflichtmodul gewählt werden. Es vertieft exemplarische Themen und Forschungsfelder zur Geschichte der islamisch geprägten Welt.	
Lehrinhalte	
Gegenstand des Moduls sind einerseits wichtige Abschnitte der Geschichte der islamisch geprägten Welt, andererseits die Analyse der grundlegenden Voraussetzungen, unter welchen sich diese Geschichte entwickelt hat. Zu diesen Voraussetzungen zählen naturräumliche (kulturgeographische) Bedingungen, wirtschaftliche Möglichkeiten und Strukturen sowie gesellschaftliche Gegebenheiten. Es wird gefragt, welche (geistes-)geschichtlichen Entwicklungen vor dem Hintergrund dieser Voraussetzungen realisiert wurden.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden kennen die Hauptlinien der Ereignisgeschichte und sind in der Lage, sie mit anderen Entwicklungen (kulturräumlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen, geistesgeschichtlichen, kulturellen usw.) in Beziehung zu setzen. Sie verstehen die spezifischen Voraussetzungen, unter welchen sich Geschichte abspielt und können auf dieser Basis auch zu den Entwicklungen in der gegenwärtigen islamischen Welt Stellung nehmen. Aufgrund der Analyse neuerer Ereignisse ist ihnen die Vorgeschichte der bis heute relevanten Konfliktsituation zwischen islamischer Welt und »dem Westen« bekannt, die für die Bewertung zeitgenössischer Gegebenheiten unerlässlich ist. Die Studierenden wissen, aus welchen Quellen die genannten Kenntnisse zu gewinnen sind.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V	i.d.R. Vorlesung	Kulturgeographie der islamischen Welt	P	30 h/2 SWS	30
2	Ü	Übung	Lektüre ausgewählter Quellentexte in der Originalsprache (z.B. Arabisch, Persisch, Osmanisch)	P	30 h/2 SWS	120
3	S	Seminar	Geschichte und Kultur der islamisch geprägten Welt	P	30 h/2 SWS	210
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Keine						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Hausarbeit	ca. 15 S.	3	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			13 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Dossier mit den in der Übung angefertigten Übersetzungen		10-20 S.	2	
2	Impulsreferat		ca. 15 min	3	

5 Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	4 LP
	SL Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	7 LP
Summe LP		15 LP
Vergabe von Leistungspunkten		
<p>Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet. – Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. 		

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Regelungen zur Anwesenheit	<p>In der Übung herrscht Anwesenheitspflicht, weil der individuelle Erwerb von Sprachkompetenz und der Lernfortschritt der gesamten Gruppe nur durch die kontinuierliche und aktive Mitarbeit der Studierenden in den Veranstaltungen gewährleistet werden kann. Studierende, die in mehr als drei Veranstaltungen fehlen, müssen eigenständig das Gespräch mit dem Dozenten / der Dozentin suchen, um zu entscheiden, ob der / die Studierende noch in der Lage ist, die Lernergebnisse zu erreichen oder wie dies ggf. noch erreicht werden kann. Versäumen sie dies oder entscheidet der Dozent / die Dozentin, dass es nicht möglich ist, gilt die Übung als nicht bestanden und muss in einem anderen Semester wiederholt werden.</p> <p>Im Seminar wird dringend zur Anwesenheit geraten.</p>	

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes zweite WS ab 2025/26	
Modulbeauftragte*r/FB	Jun.-Prof. Dr. Philip Bockholt	09

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine	
Modultitel englisch	History and culture	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Human geography of the Islamicate world	
	LV Nr. 2: Reading course: Selected historical texts in their original language (Arabic, Persian or Ottoman Turkish)	
	LV Nr. 3: Development of selected regions in a historical perspective	

9	Sonstiges	
	<p>Das Fach stellt sicher, dass im Modul immer eine Übung, in der arabishe Texte gelesen werden, angeboten wird. Übungen mit persischen, osmanischen oder anderssprachigen Texten, die zusätzlich angeboten werden, sind alternativ anrechenbar.</p> <p>Impulsreferat und Hausarbeit müssen innerhalb derselben Lehrveranstaltung erbracht werden.</p>	

Politik und Gesellschaft

Studiengang	MA Islamwissenschaft und Arabistik
Modul	Politik und Gesellschaft
Modulnummer	2

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1. oder 3.
Leistungspunkte (LP)	15
Workload (h) insgesamt	450
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul Politik und Gesellschaft ist eins von den zwei Modulen des Schwerpunkts Geschichte und Gesellschaft. Von Studierenden anderer Schwerpunkte kann es als Wahlpflichtmodul gewählt werden. Es vertieft exemplarische Themen und Forschungsfelder zu Politik und Gesellschaft in der islamisch geprägten Welt.	
Lehrinhalte	
Gegenstand des Moduls ist die Behandlung der Hauptthemen, deren Diskussion die innerislamische Sicht auf politische und gesellschaftliche Verhältnisse prägen. Dabei wird namentlich auf die Frage abgehoben, welche Kontinuitäten und Diskontinuitäten diese Diskussion kennzeichnen, was u.a. für die Beurteilung des heutigen Islamismus relevant ist. Gefragt wird auch, welcher gegenseitigen Beeinflussung politische und gesellschaftliche Strukturen einerseits und innerislamische Reflexion über diese Strukturen andererseits ausgesetzt sind. Vor diesem Hintergrund wird das Thema der »Islamizität« politischer und gesellschaftlicher Strukturen in der islamisch geprägten Welt behandelt. Sowohl die normativen Vorgaben islamischer Diskurse hinsichtlich gesellschaftlicher Strukturen als auch die konkreten Strukturen in ihrer historischen Gestalt und politischen Wirksamkeit werden in diesem Zusammenhang vorgestellt. Im neuzeitlichen Kontext wird in diesem Zusammenhang auch der Einfluss des europäischen Kolonialismus in den Blick genommen.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden kennen zum einen die islamische Innensicht auf gesellschaftlich und politisch relevante Strukturen, wie sie sich an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten artikuliert. Zum anderen verstehen sie, was sich daraus für die charakteristische Spannung zwischen normativen und lebensweltlich konkreten Vorgaben ergibt und wie dies auf die innerislamische Diskussion eingewirkt hat und noch einwirkt. Sie beherrschen die einschlägige Terminologie, mit welcher in der islamischen Welt in Vergangenheit und Gegenwart über gesellschaftliche und politische Strukturen reflektiert worden ist. Sie sind in der Lage, die Hauptprobleme islamischen politischen Denkens mit den historischen Entwicklungen in Beziehung zu setzen und die daraus gewonnenen Erkenntnisse einer nicht-wissenschaftlichen Öffentlichkeit zu vermitteln.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V	i.d.R. Vorlesung	Gesellschaftliche Strukturen in der islamischen Welt	P	30 h/2 SWS	30
2	Ü	Übung	Lektüre ausgewählter Quellentexte zu politischer Theorie und gesellschaftlicher Praxis in der Originalsprache (z.B. Arabisch, Persisch, Osmanisch)	P	30 h/2 SWS	120
3	S	Seminar	Politik und Gesellschaft in der islamisch geprägten Welt	P	30 h/2 SWS	210
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Keine						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Hausarbeit	ca. 15 S.	3	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		13 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Dossier mit den in der Übung angefertigten Übersetzungen		10-20 S.	2	
2	Impulsreferat		ca. 15 min	3	

5 Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	4 LP
	SL Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	7 LP
Summe LP		15 LP

Vergabe von Leistungspunkten	
<p>Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet. – Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. 	

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Regelungen zur Anwesenheit	<p>In der Übung herrscht Anwesenheitspflicht, weil der individuelle Erwerb von Sprachkompetenz und der Lernfortschritt der gesamten Gruppe nur durch die kontinuierliche und aktive Mitarbeit der Studierenden in den Veranstaltungen gewährleistet werden kann. Studierende, die in mehr als drei Veranstaltungen fehlen, müssen eigenständig das Gespräch mit dem Dozenten / der Dozentin suchen, um zu entscheiden, ob der / die Studierende noch in der Lage ist, die Lernergebnisse zu erreichen oder wie dies ggf. noch erreicht werden kann. Versäumen sie dies oder entscheidet der Dozent / die Dozentin, dass es nicht möglich ist, gilt die Übung als nicht bestanden und muss in einem anderen Semester wiederholt werden. Im Seminar wird dringend zur Anwesenheit geraten.</p>

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes zweite WS ab 2024/25	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Marco Schöllner	09

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine
Modultitel englisch	Politics and society
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Social structures of societies in the Islamicate world
	LV Nr. 2: Reading course: Selected texts on political theory and social practice in their original language (Arabic, Persian or Ottoman Turkish)
	LV Nr. 3: Politics and society of the Islamicate world

9 Sonstiges	
	<p>Das Fach stellt sicher, dass im Modul immer eine Übung, in der arabishe Texte gelesen werden, angeboten wird. Übungen mit persischen, osmanischen oder anderssprachigen Texten, die zusätzlich angeboten werden, sind alternativ anrechenbar.</p> <p>Referat und Hausarbeit müssen innerhalb derselben Lehrveranstaltung erbracht werden.</p>

Literatur und Gesellschaft

Studiengang	MA Islamwissenschaft und Arabistik
Modul	Literatur und Gesellschaft
Modulnummer	3

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1. oder 3.
Leistungspunkte (LP)	15
Workload (h) insgesamt	450
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul Literatur und Gesellschaft ist eins von den zwei Modulen des Schwerpunkts Literatur. Von Studierenden anderer Schwerpunkte kann es als Wahlpflichtmodul gewählt werden. Es vertieft exemplarische Themen und Forschungsfelder zu Wechselwirkungen und Spannungsfeldern von Literatur und Gesellschaft.	
Lehrinhalte	
Anhand exemplarischer Texte und Themen der arabischen Literatur aus vorislamischer Zeit bis zur Gegenwart führt dieses Modul zu einem vertieften Verständnis der historischen und gesellschaftlichen Dimensionen literarischer Texte und ihrer Entwicklung. Untersucht wird einerseits, wie sich kulturelle, gesellschaftliche und politische Gegebenheiten in der Literatur niederschlagen, andererseits welchen Beitrag die Literatur zu gesellschaftlichen Debatten (etwa zu Fragen von Gender, Religion, Politik und Identität) leistet. Gesellschaftliche Verhältnisse werden einerseits in ihrer Rolle als Entstehungsbedingungen von Literatur betrachtet, andererseits wird Literatur als Quelle für die Ereignis-, Kultur- und Geistesgeschichte sowie insbesondere für die historische Anthropologie analysiert. In der Lektüreübung wird der Umgang mit arabischsprachigen literarischen und literaturkritischen Texten auf wissenschaftlichem Niveau geübt.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden besitzen grundlegende Kenntnisse zentraler literatur- und kulturwissenschaftlicher Methoden und sind in der Lage, Sekundärliteratur zu recherchieren, zu beurteilen und kritisch anzuwenden. Sie verfügen über sprachliche und analytische Kompetenzen im Umgang mit arabischsprachigen literarischen Texten und können diese mit spezifischen Fragestellungen bearbeiten. Sie sind darin geschult, wissenschaftliche Fragestellungen und Ergebnisse in mündlicher wie schriftlicher Form zu präsentieren und zu diskutieren. Das Modul befähigt die Studierenden, die wechselseitige Beziehung zwischen Literatur und Gesellschaft zu analysieren und literarische Texte in ihren sozialgeschichtlichen, historisch-anthropologischen und weltanschaulichen Kontext einzuordnen.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S	Seminar	Gesellschaftliche Dimensionen arabischer Literatur	P	30 h/2 SWS	90 oder 180
2	S	Seminar	Kulturwissenschaftliche Aspekte arabischer Literatur	P	30 h/2 SWS	90 oder 180
3	Ü	Übung	Lektürekurs: Texte aus der arabischen Literatur zum Verhältnis von Literatur und Gesellschaft	P	30 h/2 SWS	90
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Die Studierenden können wählen, in welchem Seminar sie die Prüfungsleistung erbringen möchten. Die Studienleistung muss im anderen Seminar absolviert werden.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Hausarbeit	ca. 15 S.	1 oder 2*	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			13 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Impulsreferat		ca. 20 min	1	
2	Impulsreferat		ca. 20 min	2	

5 Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	3 LP
	SL Nr. 2	3 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	6 LP
Summe LP		15 LP
Vergabe von Leistungspunkten		
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:		
<ul style="list-style-type: none"> – Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet. – Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. 		

- *Die Prüfungsleistung 1 wird nach Wahl der Studierenden in einem der beiden Seminare erbracht; in beiden Seminaren ist jeweils eine Studienleistung zu erbringen.

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Regelungen zur Anwesenheit	In der Übung herrscht Anwesenheitspflicht, weil der individuelle Erwerb von Sprachkompetenz und der Lernfortschritt der gesamten Gruppe nur durch die kontinuierliche und aktive Mitarbeit der Studierenden in den Veranstaltungen gewährleistet werden kann. Studierende, die in mehr als drei Veranstaltungen fehlen, müssen eigenständig das Gespräch mit dem Dozenten / der Dozentin suchen, um zu entscheiden, ob der / die Studierende noch in der Lage ist, die Lernergebnisse zu erreichen oder wie dies ggf. noch erreicht werden kann. Versäumen sie dies oder entscheidet der Dozent / die Dozentin, dass es nicht möglich ist, gilt die Übung als nicht bestanden und muss in einem anderen Semester wiederholt werden. Im Seminar wird dringend zur Anwesenheit geraten.

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes 2. Wintersemester ab 2025/26
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Syrinx von Hees 09

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Literature and society
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Social dimensions of Arabic literature
	LV Nr. 2: Arabic literature from the perspective of cultural studies
	LV Nr. 3: Reading course: Texts from Arabic literature on the relationship of literature and society

9 Sonstiges	
	–

Literatur und Ästhetik

Studiengang	MA Islamwissenschaft und Arabistik
Modul	Literatur und Ästhetik
Modulnummer	4

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1. oder 3.
Leistungspunkte (LP)	15
Workload (h) insgesamt	450
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul Literatur und Ästhetik ist eins von den zwei Modulen des Schwerpunkts Literatur. Von Studierenden anderer Schwerpunkte kann es als Wahlpflichtmodul gewählt werden. Es befähigt die Studierenden, ästhetische Aspekte arabischer literarischer Texte zu erkennen und zu analysieren.	
Lehrinhalte	
Anhand exemplarischer Texte und Themen der arabischen Literatur von der vorislamischen Zeit bis zur Gegenwart führt dieses Modul zu einem vertieften Verständnis der formalen und ästhetischen Dimensionen literarischer Texte und ihrer Entwicklung. Behandelt werden Fragen der Gattung und der literarischen Form, des Stils und der Rhetorik, der Symbolik, der Intertextualität und der Intermedialität, andererseits literarische Strömungen, Schulen und kontroverse Debatten zu literarischer Form und Ästhetik sowie das Verhältnis zwischen Literatur und Literaturkritik. In der Lektüreübung wird der Umgang mit arabischsprachigen literarischen und literaturkritischen Texten auf wissenschaftlichem Niveau geübt.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden kennen die spezifischen Gattungen der arabischen Literatur und die Grundzüge der arabischen Literaturgeschichte. Sie besitzen grundlegende Kenntnisse zentraler literatur- und kulturwissenschaftlicher Methoden und sind in der Lage, passende Sekundärliteratur zu arabistischen Fragestellungen zu recherchieren, zu beurteilen und kritisch anzuwenden. Sie verfügen über sprachliche und analytische Kompetenzen im Umgang mit arabischsprachigen literarischen Texten und können diese mit spezifischen Forschungsfragen bearbeiten. Sie sind darin geschult, wissenschaftliche Fragestellungen und Ergebnisse in mündlicher wie schriftlicher Form zu präsentieren und zu diskutieren. Absolvent*innen können arabische literarische Texte in ihren ästhetischen, gattungstheoretischen und literaturhistorischen Kontext einordnen.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S	Seminar	Ästhetische Dimensionen arabischer Literatur	P	30 h/2 SWS	90 oder 180
2	S	Seminar	Literaturwissenschaftliche Aspekte arabischer Literatur	P	30 h/2 SWS	90 oder 180
3	Ü	Übung	Lektürekurs: Arabische Literatur und Ästhetik (Arabische Texte)	P	30 h/2 SWS	90
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Die Studierenden können wählen, in welchem Seminar sie die Prüfungsleistung erbringen möchten. Die Studienleistung muss im anderen Seminar absolviert werden.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Hausarbeit	ca. 15 S.	1 oder 2*	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		13 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Impulsreferat		ca. 20 min	1	
2	Impulsreferat		ca. 20 min	2	

5 Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	3 LP
	SL Nr. 2	3 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	6 LP
Summe LP		15 LP

Vergabe von Leistungspunkten	
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:	
<ul style="list-style-type: none"> – Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet. – Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. – *Die Prüfungsleistung 1 wird nach Wahl der Studierenden in einem der beiden Seminare erbracht; in beiden Seminaren ist jeweils eine Studienleistung zu erbringen. 	

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Regelungen zur Anwesenheit	In der Übung herrscht Anwesenheitspflicht, weil der individuelle Erwerb von Sprachkompetenz und der Lernfortschritt der gesamten Gruppe nur durch die kontinuierliche und aktive Mitarbeit der Studierenden in den Veranstaltungen gewährleistet werden kann. Studierende, die in mehr als drei Veranstaltungen fehlen, müssen eigenständig das Gespräch mit dem Dozenten / der Dozentin suchen, um zu entscheiden, ob der / die Studierende noch in der Lage ist, die Lernergebnisse zu erreichen oder wie dies ggf. noch erreicht werden kann. Versäumen sie dies oder entscheidet der Dozent / die Dozentin, dass es nicht möglich ist, gilt die Übung als nicht bestanden und muss in einem anderen Semester wiederholt werden. In den Seminaren wird dringend zur Anwesenheit geraten.

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes zweite Wintersemester ab 2024/25
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Syrinx von Hees
	09

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Literature and Aesthetics
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Aesthetic dimensions of Arabic literature
	LV Nr. 2: Arabic literature from the perspective of literary studies
	LV Nr. 3: Reading course: Arabic literature and aesthetics (Arabic texts)

9 Sonstiges	
	–

Islamisches Recht im gesellschaftlichen Kontext

Studiengang	MA Islamwissenschaft und Arabistik
Modul	Islamisches Recht im gesellschaftlichen Kontext
Modulnummer	5

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1. oder 3.
Leistungspunkte (LP)	15
Workload (h) insgesamt	450 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul Islamisches Recht im gesellschaftlichen Kontext ist eins von den zwei Modulen des Schwerpunkts Recht. Von Studierenden anderer Schwerpunkte kann es als Wahlpflichtmodul gewählt werden. Es befähigt die Studierenden, das islamische Recht in seinen Bezügen zur Lebenswirklichkeit in islamisch geprägten Gesellschaften zu verstehen und zu analysieren.	
Lehrinhalte	
Gegenstand des Moduls ist das Islamische Recht in seiner Eigenschaft als gesellschaftliches Phänomen. Das Modul vermittelt, welche Bedeutung dieses Recht – als eine zunächst theoretische Größe – in islamischen Gesellschaften konkret entfaltet (und entfaltet). Im Vordergrund stehen dabei Fragen wie die nach der Institutionalisierung des Rechts (Verhältnis Recht – „Staat“, Entwicklung des Qadi- und Muftiamts, Organisation rechtlicher Wissensproduktion, u.a.), den Wechselwirkungen zwischen dem rechtlichen Diskurs und seinen soziopolitischen Rahmenbedingungen, oder dem Spannungsverhältnis zwischen Theorie und Praxis. Ein zentrales Ziel dieses Moduls ist es, die Studierenden für die Vielschichtigkeit des Phänomens „Recht“ und - damit zusammenhängend - die Vielfalt möglicher methodologischer Herangehensweisen an dieses Phänomen zu sensibilisieren. Die Studierenden sollen zudem die Erfahrung machen, dass islamisches Recht sich nicht essentialistisch beschreiben lässt, sondern stets historisch und gesellschaftlich kontextualisiert werden muss.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden sind imstande, islamische Rechtsdiskurse historisch zu kontextualisieren und sind mit verschiedenen methodologischen und konzeptuellen Herangehensweisen an das islamische Recht vertraut. Sie sind dadurch zu einer differenzierten Betrachtungsweise des islamischen Rechts in der Lage und besitzen die Fähigkeit, ihr erworbenes Wissen über die Grenzen ihres Faches hinaus zu kommunizieren. Durch Lektüreübungen haben sie die Kompetenz zum eigenständigen Umgang mit rechtlichen Quellentexten erworben.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S	Seminar	Recht in islamischen Gesellschaften	P	30 h/2 SWS	240 h
2	Ü	Übung	Lektüre: Arabische Quellentexte zur islamischen Rechtsgeschichte	P	30 h/2 SWS	60 h
3	Ü	Übung	Lektüre: Arabische Texte zu Recht und Gesellschaft	P	30 h/2 SWS	60 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Keine						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Schriftliche Ausarbeitung des Themas der Präsentation	ca. 10 S.	1	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		13%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Präsentation		20 min	1	

5 Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	2 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	10 LP
Summe LP		15 LP
Vergabe von Leistungspunkten		
<p>Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet. – Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. 		

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine	
Regelungen zur Anwesenheit	<p>In den Übungen herrscht Anwesenheitspflicht, weil der individuelle Erwerb von Sprachkompetenz und der Lernfortschritt der gesamten Gruppe nur durch die kontinuierliche und aktive Mitarbeit der Studierenden in den Veranstaltungen gewährleistet werden kann. Studierende, die in mehr als drei Veranstaltungen fehlen, müssen eigenständig das Gespräch mit dem Dozenten / der Dozentin suchen, um zu entscheiden, ob der / die Studierende noch in der Lage ist, die Lernergebnisse zu erreichen oder wie dies ggf. noch erreicht werden kann. Versäumen sie dies oder entscheidet der Dozent / die Dozentin, dass es nicht möglich ist, gilt die Übung als nicht bestanden und muss in einem anderen Semester wiederholt werden.</p> <p>Im Seminar wird dringend zur Anwesenheit geraten.</p>	

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Wintersemester ab 2025/26	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Norbert Oberauer	09

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine	
Modultitel englisch	Islamic Law in its social context	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Seminar: Law in Islamic Societies	
	LV Nr. 2: Reading course: Arabic sources for the history of Islamic law	
	LV Nr. 3: Reading course: Arabic texts on law and society	

9	Sonstiges	
	Referat und Hausarbeit müssen innerhalb derselben Lehrveranstaltung erbracht werden.	

Islamisches Recht: Systematik und Quellenlehre

Studiengang	MA Islamwissenschaft und Arabistik
Modul	Islamisches Recht: Systematik und Quellenlehre
Modulnummer	6

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1. oder 3.
Leistungspunkte (LP)	15
Workload (h) insgesamt	450 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul Islamisches Recht: Systematik und Quellenlehre ist eins von den zwei Modulen des Schwerpunkts Recht. Von Studierenden anderer Schwerpunkte kann es als Wahlpflichtmodul gewählt werden. Es macht die Studierenden mit den Quellen und Teilbereichen des islamischen Rechts bekannt und führt sie in die Methodik rechtlichen Denkens im Islam ein.	
Lehrinhalte	
Gegenstand des Moduls ist das islamische Recht in seiner Eigenschaft als theoretisches Gedankengebäude. Vermittelt wird zum einen eine grundlegende Kenntnis der konkreten Rechtsnormen in zentralen Teilbereichen des islamischen Rechts (z.B. Strafrecht, Vertragsrecht, Eherecht, etc.). Darüber hinaus soll aber auch ein Verständnis der generellen Systematik rechtlichen Denkens im Islam und seiner spezifischen Charakteristika vermittelt werden. Ein zentraler Lerninhalt des Moduls sind daher die <i>usul al-fiqh</i> , also die Quellenlehre und Hermeneutik des islamischen Rechts. Durch die Auseinandersetzung mit diesem rechtstheoretischen Metadiskurs werden die Studierenden mit den epistemologischen Grundlagen des islamischen Rechts und seiner Verortung im Gesamtgebäude des religiösen Denkens vertraut gemacht. Der Fokus des Moduls liegt auf dem traditionellen („klassischen“) islamischen Recht, doch werden auch rezentere Entwicklungen wie etwa Reformansätze in der Moderne berücksichtigt.	
Lernergebnisse	
Die Absolventen verfügen über grundlegende inhaltliche Kenntnisse des islamischen Rechts und seiner epistemologischen Fundierung. Sie kennen die fachspezifische Terminologie des islamischen Rechts und beherrschen den Umgang mit rechtlichen Quellentexten.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V	i.d.R. Vorlesung	Systematik und Epistemologie des islamischen Rechts	P	30 h/2 SWS	120 h
2	Ü	Übung	Arabische Texte zur islamischen Rechts hermeneutik (uṣūl al-fiqh)	P	30 h/2 SWS	120 h
3	Ü	Übung	Arabische Texte zu Teilbereichen des islamischen Rechts (furūc al-fiqh)	P	30 h/2 SWS	120 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Keine						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur	2h		100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			13 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
keine					

5 Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	-	-
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	12 LP
Summe LP		15 LP
Vergabe von Leistungspunkten		
<p>Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet. – Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. 		

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine	
Regelungen zur Anwesenheit	In den Übungen herrscht Anwesenheitspflicht, weil der individuelle Erwerb von Sprachkompetenz und der Lernfortschritt der gesamten Gruppe nur durch die kontinuierliche und aktive Mitarbeit der Studierenden in den Veranstaltungen gewährleistet werden kann. Studierende, die in mehr als drei Veranstaltungen fehlen, müssen eigenständig das Gespräch mit dem Dozenten / der Dozentin suchen, um zu entscheiden, ob der / die Studierende noch in der Lage ist, die Lernergebnisse zu erreichen oder wie dies ggf. noch erreicht werden kann. Versäumen sie dies oder entscheidet der Dozent / die Dozentin, dass es nicht möglich ist, besteht für den Studierenden keine Möglichkeit, an der MAP teilzunehmen.	

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes zweite Wintersemester ab 2024/25	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Norbert Oberauer	09

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine	
Modultitel englisch	Islamic Law: Doctrinal structure and sources	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture: Doctrinal structure and epistemology of Islamic law	
	LV Nr. 2: Reading course: Arabic texts on hermeneutics in Islamic law (uṣūl al-fiqh)	
	LV Nr. 3: Reading course: Arabic texts on branches of Islamic law (furūʿ al-fiqh)	

9	Sonstiges	
	-	

Religiöse Diskurstraditionen im Islam

Studiengang	MA Islamwissenschaft und Arabistik
Modul	Religiöse Diskurstraditionen im Islam
Modulnummer	7

1	Basisdaten	
	Fachsemester der Studierenden	1. oder 3.
	Leistungspunkte (LP)	15 LP
	Workload (h) insgesamt	450 h
	Dauer des Moduls	1 Semester
	Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil	
	Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
	Das Modul Religiöse Diskurstraditionen im Islam ist eins von den zwei Modulen des Schwerpunkts Religion. Von Studierenden anderer Schwerpunkte kann es als Wahlpflichtmodul gewählt werden. Es vermittelt den Studierenden Grundlagenkenntnisse über die spezifisch islamischen religiösen Diskurse und befähigt sie, diese in Vergangenheit und Gegenwart zu kontextualisieren.	
	Lehrinhalte	
	Gegenstand des Moduls sind die spezifisch religiösen Diskurstraditionen des Islams, zu denen neben dem Recht auch Theologie, Sufik und Philosophie mit ihren jeweils unterschiedlichen Richtungen und Ausprägungen gehören. Das Modul vermittelt diese verschiedenen Traditionen nicht als voneinander isolierte Systeme, sondern stellt sie in ihrem engen wechselseitigen Bezugszusammenhang vor, ohne den sie nicht ausreichend verständlich sind. Ziel des Moduls ist es, den Studierenden diese Bezugsvielfalt zu vermitteln und sie so in die Lage zu versetzen, einzelne rechtliche und religiöse Themen im Gesamtzusammenhang des religiösen Denkens zu kontextualisieren. Die Studierenden werden befähigt, auch aktuelle innerislamische Debatten zu politischen und gesellschaftlichen Themen im Hinblick auf ihre Bezüge zur religiösen Diskurstradition zu analysieren.	
	Lernergebnisse	
	Die Studierenden sind mit den zentralen Konzepten religiösen Denkens im Islam vertraut und haben grundlegende Fähigkeiten zum Umgang mit religiösen Quellentexten erworben. Sie sind in der Lage, religiöse und rechtliche Fragestellungen und Diskussionen in die Geschichte religiösen Denkens im Islam einzuordnen und sie so differenziert zu bewerten. Aufgrund dieser Kompetenz verfügen sie über ein adäquates Verständnis zeitgenössischer innerislamischer Diskussionen.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S	i.d.R. Seminar	Konzepte religiösen Denkens im Islam	P	30 h/2 SWS	120 h
2	Ü	Übung	Lektüre ausgewählter arabischer Texte zum religiösen Denken im Islam 1, z.B. aus Koran, Tafsir, Hadith	P	30 h/2 SWS	120 h
3	Ü	Übung	Lektüre ausgewählter arabischer Texte zum religiösen Denken im Islam 2, z.B. aus Theologie, Sufik, Philosophie	P	30 h/2 SWS	120 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Keine						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Übersetzungsklausur	120 min		50%
2	MTP	Mündliche Prüfung	20 min	1	50%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		13 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Seminarpräsentation		ca. 20 min	1	

5 Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	4 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	4 LP
	PL Nr. 2	4 LP
Summe LP		15 LP

Vergabe von Leistungspunkten	
<p>Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet. – Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. 	

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Regelungen zur Anwesenheit	<p>In den Übungen herrscht Anwesenheitspflicht, weil der individuelle Erwerb von Sprachkompetenz und der Lernfortschritt der gesamten Gruppe nur durch die kontinuierliche und aktive Mitarbeit der Studierenden in den Veranstaltungen gewährleistet werden kann. Studierende, die in mehr als drei Veranstaltungen fehlen, müssen eigenständig das Gespräch mit dem Dozenten / der Dozentin suchen, um zu entscheiden, ob der / die Studierende noch in der Lage ist, die Lernergebnisse zu erreichen oder wie dies ggf. noch erreicht werden kann. Versäumen sie dies oder entscheidet der Dozent / die Dozentin, dass es nicht möglich ist, besteht für den Studierenden keine Möglichkeit, an der jeweiligen MTP teilzunehmen.</p> <p>Im Seminar wird dringend zur Anwesenheit geraten.</p>

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	jedes zweite Wintersemester ab 2025/26	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Marco Schöllner	09

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Traditions of religious discourse in Islam
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Concepts of religious thinking in Islam
	LV Nr. 2: Reading course: Selected Arabic texts on religious thinking in Islam 1, e.g. Qur'an, Tafsir, Hadith
	LV Nr. 3: LV: Reading course: Selected Arabic texts on religious thinking in Islam 2, e.g. theology, sufism, philosophy

9 Sonstiges	
	–

Sprache und Islam

Studiengang	MA Islamwissenschaft und Arabistik
Modul	Sprache und Islam
Modulnummer	8

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1. oder 3.
Leistungspunkte (LP)	15 LP
Workload (h) insgesamt	450 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul Sprache und Islam ist eins von den zwei Modulen des Schwerpunkts Religion. Von Studierenden anderer Schwerpunkte kann es als Wahlpflichtmodul gewählt werden. Es vermittelt den Studierenden die zentrale Bedeutung vormoderner theoretischer Überlegungen zur arabischen Sprache für das Verständnis religiöser und juristischer Diskurse.	
Lehrinhalte	
<p>Gegenstand des Moduls sind verschiedene sprachtheoretische Zugänge zur arabischen Sprache, insbesondere die arabische Rhetoriktheorie (<i>'ilm al-balāġa</i>), deren historische Entwicklungen in den Fokus genommen werden. Muslimische Sprachtheoretiker betrachten die beiden Wurzeln arabisch-islamischer Kultur, zum einen den offenbaren arabischen Text des Korans und zum anderen die arabische Dichtung, stets gemeinsam. Das Modul umfasst daher Themen der Literaturkritik und Poetik, der Grammatiktheorie und der Sprachwissenschaft, genauso wie Themen der Koraninterpretation, speziell der Theorie der sprachlichen Einzigartigkeit des Korans (<i>i'ğāz al-qur'ān</i>), oder auch der Rechtshermeneutik und der Kanzleistikunde. Auch die Entstehung islamspezifischer religiöser literarischer Formen und Gattungen, wie mystische Dichtung, Prophetenlob, Gebete und Predigten, gehört dazu.</p> <p>Das Modul macht die zentrale Bedeutung sprachtheoretischer Überlegungen nicht nur für die arabische Literaturtheorie, sondern insbesondere für die religiösen und juristischen Diskurse begreifbar und thematisiert die historischen Dimensionen und gegenseitigen Beeinflussungen dieser Diskurse.</p>	
Lernergebnisse	
Die Studierenden sind sich der außergewöhnlich starken Sprachzentriertheit der islamischen Kultur – sowohl in ihren religiösen als auch in ihren profanen Bereichen – bewusst. Sie sind mit der arabischen Rhetoriktheorie, ihrer Terminologie und historischen Entwicklung vertraut, und wissen um ihre Relevanz für das Verständnis des Korans, der islamischen Koraninterpretationen, der islamischen Rechtshermeneutik, der religiösen Dichtung und der arabischen Literaturtheorie insgesamt. Sie kennen arabische sprach- und literaturwissenschaftliche Methoden, können sie in Beziehung zu modernen westlichen Methoden setzen und ihre Anwendung in der Koranexegese und der Literaturkritik nachvollziehen. Sie beherrschen das Instrumentarium zur sprachlichen Analyse dieser Texte.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V	i.d.R. Vorlesung	Arabische Sprachtheorie	P	30 h/2 SWS	30
2	Ü	Übung	Lektüre exemplarischer arabischer Texte zum Thema Sprache in religiösen Diskursen	P	30 h/2 SWS	120
3	S	Seminar	Sprachtheorie und Textexegese	P	30 h/2 SWS	210
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Keine						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Hausarbeit	ca. 15 S.	3	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			13 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Dossier mit den in der Übung angefertigten Übersetzungen		10-20 S.	2	
2	Impulsreferat		ca. 15 min	3	

5 Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	4 LP
	SL Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	7 LP
Summe LP		15 LP
Vergabe von Leistungspunkten		
<p>Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet. – Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. 		

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine	
Regelungen zur Anwesenheit	<p>In der Übung herrscht Anwesenheitspflicht, weil der individuelle Erwerb von Sprachkompetenz und der Lernfortschritt der gesamten Gruppe nur durch die kontinuierliche und aktive Mitarbeit der Studierenden in den Veranstaltungen gewährleistet werden kann. Studierende, die in mehr als drei Veranstaltungen fehlen, müssen eigenständig das Gespräch mit dem Dozenten / der Dozentin suchen, um zu entscheiden, ob der / die Studierende noch in der Lage ist, die Lernergebnisse zu erreichen oder wie dies ggf. noch erreicht werden kann. Versäumen sie dies oder entscheidet der Dozent / die Dozentin, dass es nicht möglich ist, gilt die Übung als nicht bestanden und muss in einem anderen Semester wiederholt werden. Im Seminar wird dringend zur Anwesenheit geraten.</p>	

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes zweite Wintersemester ab 2024/25	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Syrinx von Hees	09

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine	
Modultitel englisch	Language and Islam	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Arabic theories of language	
	LV Nr. 2: Reading course: Selected Arabic texts on language in religious discourses	
	LV Nr. 3: Arabic theories of language and textual exegesis	

9	Sonstiges	
	Impulsreferat und Hausarbeit müssen innerhalb derselben Lehrveranstaltung erbracht werden.	

Sprachliche Vertiefung und Erweiterung: Arabisch

Studiengang	MA Islamwissenschaft und Arabistik
Modul	Sprachliche Vertiefung und Erweiterung: Arabisch
Modulnummer	9

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2.
Leistungspunkte (LP)	8
Workload (h) insgesamt	240
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul ist ein Pflichtmodul für die Studierenden aller Schwerpunkte. Es dient der Vertiefung und Erweiterung der Sprachkompetenz im Arabischen – sowohl im Hinblick auf den Umgang mit Texten im klassischen Arabisch als auch auf den aktiven und passiven Sprachgebrauch im modernen Arabisch.	
Lehrinhalte	
Die Studierenden wählen zwei aus den folgenden drei Optionen: Option 1: Übung zum klassischen Arabisch, die sich der stilistischen Analyse ausgewählter klassischer Texte, der arabischen Grammatik aus der Perspektive der arabischen Grammatiker oder der arabischen Lexikographie widmet. Option 2: Übung zur mündlichen Sprachpraxis im modernen Arabisch, in der Konversationsfähigkeit und Hörverständnis auf fortgeschrittenem Niveau trainiert werden. Option 3: Übung zur schriftlichen Sprachpraxis im modernen Arabisch, in der das Verfassen themenbezogener arabischer Texte eingeübt wird.	
Lernergebnisse	
Option 1: Die Studierenden kennen die Besonderheiten der Grammatik des klassischen Arabisch und können klassisch-arabische Texte sprachlich analysieren, verstehen und übersetzen. Sie sind mit der Methodik und Terminologie arabischer Grammatiker vertraut und können klassische und moderne einsprachige Wörterbücher benutzen. Option 2: Die Studierenden können aktiv auf Hocharabisch oder in einem Dialekt kommunizieren. Sie verfügen über ein fortgeschrittenes Hörverständnis. Option 3: Die Studierenden sind in der Lage, eigenständig arabische Texte auf einer gehobenen Sprachebene zu verfassen. Sie sind mit den Eigenheiten der arabischen Syntax und Stilistik vertraut und können diese in eigenen Texten anwenden.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Übung	Sprachkurs	Vertiefung Klassisches Arabisch	WP	30 h/2 SWS	90 h
2	Übung	Sprachkurs	Mündliche Sprachpraxis (Hochsprache oder Dialekt)	WP	30 h/2 SWS	90 h
3	Übung	Sprachkurs	Schriftliche Sprachpraxis	WP	30 h/2 SWS	90 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Aus den drei angebotenen Lehrveranstaltungen müssen zwei ausgewählt und die jeweils zugehörigen MTP absolviert werden.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Klausur	60 min	1	50 %
2	MTP	Mündliche Prüfung	20 min	2	50 %
3	MTP	selbst verfasster arabischer Text, z.B. verschriftlichtes Referat oder Essay nach Maßgabe der Lehrperson	ca.5 S.	3	50 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			6 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
keine					

5 Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	-	-
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	3 LP
	PL Nr. 2	3 LP
	PL Nr. 3	3 LP
Summe LP		8 LP
Vergabe von Leistungspunkten		
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:		
<ul style="list-style-type: none"> – Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet. 		

- Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Regelungen zur Anwesenheit	In den Übungen und Sprachkursen besteht Anwesenheitspflicht. Studierende, die in mehr als drei Veranstaltungen fehlen, führen ein Gespräch mit dem Dozenten/der Dozentin, um zu entscheiden, ob der/die Studierende noch in der Lage ist, den Lehrinhalten zu folgen oder wie dies ggf. noch erreicht werden kann. Entscheidet der Dozent / die Dozentin, dass dies nicht möglich ist, besteht für die/den Studierende/n keine Möglichkeit, an der jeweiligen MTP teilzunehmen.

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Sommersemester
Modulbeauftragte*r/FB	Dr. Monika Springberg 09

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine
Modultitel englisch	Advanced language skills: Arabic
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Classical Arabic
	LV Nr. 2: Language skills: Spoken Arabic (Modern standard Arabic or dialect)
	LV Nr. 3: Language skills: Writing Texts in modern standard Arabic

9 Sonstiges	
	-

Sprachliche Vertiefung und Erweiterung: Weitere Islamsprache(n)

Studiengang	MA Islamwissenschaft und Arabistik
Modul	Sprachliche Vertiefung und Erweiterung: Weitere Islamsprache(n)
Modulnummer	10

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	2.	
Leistungspunkte (LP)	8	
Workload (h) insgesamt	240	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul ist ein Pflichtmodul für alle Studierenden. Es dient dem Erwerb von Kenntnissen oder der Vertiefung und Erweiterung bereits vorhandener Kenntnisse in einer oder zwei weiteren Islamsprachen.	
Lehrinhalte	
Die Studierenden erlernen die Grundlagen einer weiteren Islamsprache (z.B. Persisch, Türkisch, Osmanisch-Türkisch) oder vertiefen und erweitern vorhandene Kenntnisse. In den Sprachkursen liegt der Schwerpunkt auf der Lesefähigkeit; in den modernen Sprachen tritt auch die Entwicklung der mündlichen Sprechfähigkeit hinzu.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden besitzen gute Lesekenntnisse in der gewählten Sprache und können Quellen in dieser Sprache für ihre wissenschaftliche Arbeit auswerten. In den modernen Sprachen sind sie je nach erreichtem Niveau in der Lage, einfache oder themenorientierte Gespräche zu führen.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Kurs	Sprachkurs	Persisch 1	WP	60 h/4SWS	60 h
2	Kurs	Sprachkurs	Persisch 2	WP	60 h/4SWS	60 h
3	Kurs	Sprachkurs/Lektüre	Persisch 3	WP	30 h/2 SWS	90 h
4	Kurs	Sprachkurs	Türkisch 1	WP	60 h/4SWS	60 h
5	Kurs	Sprachkurs	Türkisch 2	WP	60 h/4SWS	60 h
6	Kurs	Sprachkurs/Lektüre	Türkisch 3	WP	30 h/2 SWS	90 h
7	Kurs	Sprachkurs	Weitere Islamsprache 1	WP	60 h/4SWS	60 h
8	Kurs	Sprachkurs	Weitere Islamsprache 2	WP	60 h/4SWS	60 h
9	Kurs	Sprachkurs/Lektüre	Weitere Islamsprache 3	WP	30 h/2SWS	90 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Aus den angebotenen Lehrveranstaltungen müssen zwei ausgewählt werden. Dazu müssen die jeweils zugehörigen MTP absolviert werden.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Klausur	90 min	1	50%
2	MTP	Klausur	90 min	2	50%
3	MTP	Klausur	90 min	3	50%
4	MTP	Klausur	90 min	4	50%
5	MTP	Klausur	90 min	5	50%
6	MTP	Klausur	90 min	6	50%
7	MTP	Klausur	90 min	7	50%
8	MTP	Klausur	90 min	8	50%
9	MTP	Klausur	90 min	9	50%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote:			6 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.		
Keine					

5 Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1 und 4 und 7	2 LP
	LV Nr. 2 und 5 und 8	2 LP
	LV Nr. 3 und 6 und 9	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	Keine	
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1 und 4 und 7	2 LP
	PL Nr. 2 und 5 und 8	2 LP
	PL Nr. 3 und 6 und 9	3 LP
Summe LP		8 LP
Vergabe von Leistungspunkten		
<p>Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet. – Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. 		

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Regelungen zur Anwesenheit	In den Sprachkursen besteht Anwesenheitspflicht. Studierende, die in mehr als drei Veranstaltungen fehlen, führen ein Gespräch mit dem Dozenten/der Dozentin, um zu entscheiden, ob der/die Studierende noch in der Lage ist, den Lehrinhalten zu folgen oder wie dies ggf. noch erreicht werden kann. Entscheidet der Dozent / die Dozentin, dass dies nicht möglich ist, besteht für die/den Studierende/n keine Möglichkeit, an der jeweiligen MTP teilzunehmen.

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	jedes Semester	
Modulbeauftragte*r/FB	Dr. Monika Springberg	09

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine	
Modultitel englisch	Advanced language skills: Other languages of Islam	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Farsi 1	
	LV Nr. 2: Farsi 2	
	LV Nr. 3: Farsi 3 (Advanced level / Reading course)	
	LV Nr. 4: Turkish 1	
	LV Nr. 5: Turkish 2	
	LV Nr. 6: Turkish 3 (Advanced level /Reading course)	
	LV Nr. 7: Other language of Islam 1	
	LV Nr. 8: Other language of Islam 2	
	LV Nr. 9: Other language of Islam 3 (Advanced level /Reading course)	
9	Sonstiges	
	-	

Zusatzkompetenz: Praktikum

Studiengang	MA Islamwissenschaft und Arabistik
Modul	Zusatzkompetenz: Praktikum
Modulnummer	11 a

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2.
Leistungspunkte (LP)	14
Workload (h) insgesamt	420 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul vermittelt den Studierenden Einblick in den Arbeitsmarkt für Islamwissenschaftler*innen und Arabist*innen und gibt Ihnen die Möglichkeit, Erfahrungen in einem selbstgewählten, fachaffinen Berufsfeld zu sammeln.	
Lehrinhalte	
Die Studierenden absolvieren die fachbezogene E-Learning-Einheit: <i>Das Praktikum in 10 Schritten</i> , die vom Institut für Arabistik und Islamwissenschaft zusammen mit dem Career Service der WWU entwickelt wurde. Mit Hilfe der Einheit reflektieren Sie zunächst Ihre fachlichen, überfachlichen und persönlichen Kompetenzen und ihre persönlichen Vorstellungen im Hinblick auf einen späteren Beruf. Sie verschaffen sich einen Überblick über mögliche Tätigkeitsfelder, recherchieren selbständig praktikumsgebende Firmen und Organisationen im In- und Ausland, schreiben Bewerbungen und absolvieren ein mindestens achtwöchiges Vollzeitpraktikum in einem fachaffinen Berufsfeld. Als Prüfungsleistung verfassen sie eine Praktikumsreflexion, in der sie ihre Erfahrungen und Erkenntnisse im Hinblick auf den Prozess ihrer Berufsfindung auswerten. Das Praktikum wird von einem Vor- und einem Reflektionsgespräch mit der Studienkordinatorin flankiert.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden kennen relevante Berufsfelder und wissen, welche Instrumente und Strategien sie zur Recherche nach und Bewerbung auf einschlägige Stellen nutzen können. Sie haben eine realistische Vorstellung vom Arbeitsmarkt für Islamwissenschaftler*innen und Arabist*innen und verfügen über praktische Erfahrungen in mindestens einem möglichen Berufsfeld.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Kurs	E-Learning Einheit	Das Praktikum in 10 Schritten	P		30 h
2	Praktikum		Selbstorganisiertes Praktikum	P		390 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Keine						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Praktikumsreflexion	8-10 Seiten	2.	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		11 %			
Studienleistung(en)					
Keine					

5 Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)		
Studienleistungen (und Selbststudium)		
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	14 LP
Summe LP		14 LP
Vergabe von Leistungspunkten		
<p>Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet. – Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. 		

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Regelungen zur Anwesenheit	—	

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte*r/FB	Dr. Monika Springberg	09

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine	
Modultitel englisch	Additional competence: Internship	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1:	
	LV Nr. 1: E-learning course: Ten steps towards an internship	
	LV Nr. 2: Internship	

9	Sonstiges	
	Die Studierenden entscheiden sich im Modul Zusatzkompetenz für eine der drei Varianten: 1. Praktikum oder 2. Sprachkurs im Ausland oder 3. Fachvertiefende und interdisziplinäre Studien.	

Zusatzkompetenz: Sprachkurs im Ausland

Studiengang	MA Islamwissenschaft und Arabistik
Modul	Zusatzkompetenz: Sprachkurs im Ausland
Modulnummer	11 b

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2.
Leistungspunkte (LP)	14
Workload (h) insgesamt	420
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul vermittelt den Studierenden vertiefte Sprachkenntnisse des Arabischen, alternativ auch des Persischen oder Türkischen, indem sie einen Sprachkurs an einer Universität oder einer vom Institut empfohlenen Sprachschule im Sprachgebiet absolvieren.	
Lehrinhalte	
Die Studierenden absolvieren einen mindestens achtwöchigen Sprachkurs im Sprachgebiet, in der Regel in einem arabischen Land, aber ggf. auch in Iran oder der Türkei. Durch den Kurs und das Eintauchen in die Sprache im Alltag erweitern sie sowohl ihre passiven (Hörverständnis und Lesefähigkeit) als auch ihre aktiven (mündliche und schriftliche Kommunikation) Sprachkompetenzen. Im arabischen Sprachraum erlernen sie zugleich die Kommunikation in einem arabischen Dialekt. Der Sprachkurs wird von einem Vorbereitungs- und einem Reflexionsgespräch mit der Studienkordinatorin flankiert.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden können mündlich und schriftlich auf fortgeschrittenem Niveau auf Arabisch, ggf. auch auf Persisch oder Türkisch, kommunizieren. Sie verfügen über ein entwickeltes Hörverständnis und sind in der Lage, den Inhalt geschriebener Texte auch ohne Hilfsmittel zu erfassen.	

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	Kurs	Sprachkurs	Sprachkurs im Ausland	P		420 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Keine						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Sprachkursreflexion	8-10 Seiten	1.	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		11%			
Studienleistung(en)					
Keine					

5 Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	keine	
Studienleistungen (und Selbststudium)	keine	
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	14 LP
Summe LP		14 LP
Vergabe von Leistungspunkten		
<p>Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet. – Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. 		

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Regelungen zur Anwesen- heit	–

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte*r/FB	Dr. Monika Springberg	09

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine	
Modultitel englisch	Additional competence: Language course abroad	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Language course abroad	
9	Sonstiges	
	Die Studierenden entscheiden sich im Modul Zusatzkompetenz für eine der drei Varianten: 1. Praktikum oder 2. Sprachkurs im Ausland oder 3. Fachvertiefende und interdisziplinäre Studien.	

Zusatzkompetenz: Fachvertiefende und interdisziplinäre Studien

Studiengang	MA Islamwissenschaft und Arabistik
Modul	Zusatzkompetenz: Fachvertiefende und interdisziplinäre Studien
Modulnummer	11 c

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2.
Leistungspunkte (LP)	14 LP
Workload (h) insgesamt	420 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul dient zur Vertiefung und Erweiterung islamwissenschaftlicher und/oder arabistischer Fachkenntnisse und/oder zur Erweiterung der Perspektive auf Inhalte und Methoden anderer Disziplinen und/oder zum Besuch berufsvorbereitender Lehrveranstaltungen.	
Lehrinhalte	
<p>Die Studierenden können Lehrveranstaltungen der Arabistik und Islamwissenschaft, beliebiger anderer Fächer (z.B. Sprach- und Literaturwissenschaft, andere Philologien, Geschichte, Soziologie, Religionswissenschaft, Theologien, Judaistik, Sinologie, Kultur- und Sozialanthropologie), des Center for Digital Humanities, des Career Service etc. auswählen, die ihr individuelles wissenschaftliches und berufliches Profil in sinnvoller Weise ergänzen.</p> <p>Das Institut bietet in diesem Modul regelmäßig Forschungsseminare zur materiellen Kultur an, bei denen an Objekten der Institutsammlung forschendes Lernen praktiziert wird. Darüber hinaus werden Veranstaltungen mit Bezug zu den langfristig am Institut angesiedelten Forschungsprojekten angeboten, die auch Einblicke in die Anwendung der Digital Humanities, z.B. bei Editionen arabischer Texte, bieten.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden haben gelernt, interdisziplinär und vernetzt zu denken. Sie können Wissensbereiche miteinander verknüpfen, selbständig geeignete Themen und Veranstaltungen dazu auswählen und somit ihren individuellen Wissenserwerb eigenverantwortlich organisieren. Sie können Methoden anderer Fächer auf wissenschaftliche Fragestellungen in der Islamwissenschaft und Arabistik anwenden. Sie verfügen über eine erweiterte interdisziplinäre Perspektive auf das Fach.</p> <p>Je nach gewählten Veranstaltungen können hier spezielle Kompetenzen wie IT-Kompetenzen, zusätzliche Fremdsprachenkompetenzen, fortgeschrittene wissenschaftliche Diskursfähigkeit durch Teilnahme an Tagungen, interkulturelle Kompetenzen, fachliche Spezialkompetenzen wie z.B. der Umgang mit Handschriften uvm dazu kommen.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	variabel		variabel	P	je nach gewählter LV	je nach gewählter LV
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Die Studierenden können frei aus dem Lehrangebot der Universität auswählen. Auch Kurse im Rahmen von Sommerschulen sind hier anrechenbar. Die Zahl der gewählten Veranstaltungen ist variabel.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Modulreflexion	10 S.		100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		11 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.
1.	Eine Studienleistung nach Vorgabe des veranstaltenden Faches, z.B. Präsentation, Referat, Portfolio, Klausur o.ä. im Umfang von 4 LP				1.

5 Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	variabel
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	variabel
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	variabel
Summe LP		14 LP
Vergabe von Leistungspunkten		
<p>Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet. – Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. 		

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Regelungen zur Anwesenheit	Es gelten jeweils die Richtlinien der PO des Fachs, das den jeweiligen Kurs anbietet.	

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte*r/FB	Dr. Monika Springberg	09

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine	
Modultitel englisch	Additional competence: Advanced skills in Islamic studies and Interdisciplinary studies	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	...	

9	Sonstiges	
	<p>Das Fach stellt sicher, dass die Studierenden auf ein ausreichendes Lehrveranstaltungsangebot anderer Fächer zurückgreifen können. Die/der Modulbeauftragte berät die Studierenden bei Bedarf hierzu. Auch Lehrveranstaltungen, die im elektronischen Vorlesungsverzeichnis nicht für dieses Modul gelistet sind, können nach Rücksprache mit der/dem Modulbeauftragten anerkannt werden. Auch Kurse im Rahmen von Sommerschulen oder Tagungsteilnahmen sind hier anrechenbar.</p> <p>Die Studierenden entscheiden sich im Modul Zusatzkompetenz für eine der drei Varianten: 1. Praktikum oder 2. Sprachkurs im Ausland oder 3. Fachvertiefende und interdisziplinäre Studien.</p>	

Mastermodul

Studiengang	MA Islamwissenschaft und Arabistik
Modul	Mastermodul
Modulnummer	12

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	4.	
Leistungspunkte (LP)	30	
Workload (h) insgesamt	900 h	
Dauer des Moduls	ein Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum		
Das Modul bereitet die Studierenden durch das Colloquium auf den Studienabschluss vor. Mit der Masterarbeit schließen sie das Studium ab.		
Lehrinhalte		
Im Master-Colloquium stellen Studierende ihre laufenden Masterarbeiten oder aktuelle Forschungsfelder vor, diskutieren Methodik und Inhalte und üben sich somit im wissenschaftlichen Diskurs.		
Lernergebnisse		
Die Studierenden sind zum mündlichen und schriftlichen wissenschaftlichen Diskurs befähigt. Sie können innerhalb einer vorgegebenen Frist eine komplexe Fragestellung aus dem Bereich der Islamwissenschaft und Arabistik im Rahmen des Faches kontextualisieren und unter Verwendung originalsprachlicher Quellen selbständig bearbeiten. Sie kennen unterschiedliche methodische Zugänge und sind in der Lage, für ihre Fragestellung geeignete auszuwählen und anzuwenden. Sie haben die Fähigkeit erworben, ihre Erkenntnisse nach wissenschaftlichen Maßstäben sachgerecht darzustellen.		

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S	Colloquium	Mastercolloquium	P	15 / 1	45 h
2			Masterarbeit	P		840 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
keine						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Masterarbeit	6 Monate/ bis 60 Seiten	2	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		25%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Vorstellung des eigenen Masterthemas oder eines For- schungsfeldes		20 min	1	

5 Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	0,5 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	1,5 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	28 LP
Summe LP		30 LP
Vergabe von Leistungspunkten		
<p>Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet. – Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. 		

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Die Teilnahme am Colloquium und die Anmeldung der Masterarbeit setzen voraus, dass der/die Studierende zuvor mindestens 60 Leistungspunkte, davon mindestens 45 aus abgeschlossenen Wahlpflichtmodulen und 8 aus einem der beiden Module <i>Sprachliche Vertiefung und Erweiterung</i> erreicht hat.
Regelungen zur Anwesenheit	Im Mastercolloquium wird Anwesenheit dringend empfohlen, da die Kompetenzen im wissenschaftlichen Diskurs nur im gemeinsamen Austausch und Gespräch erworben werden können.

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Sommersemester	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Syrinx von Hees	09

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine	
Modultitel englisch	Master's Thesis	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Master colloquium	
	LV Nr. 2: M.A. Thesis	
9	Sonstiges	
	-	

**Zugangs- und Zulassungsordnung für den
Masterstudiengang *Islamwissenschaft und Arabistik*
an der Universität Münster
vom 15.11.2023**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW 2014, S. 547), zuletzt geändert aufgrund von Artikel 1 des Gesetzes betreffend den weiteren Aufbau der Medizinischen Fakultät in Ostwestfalen-Lippe und zur Änderung weiterer hochschulgesetzlicher Vorschriften vom 29.08.2023 (GV. NRW. S. 1072), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Termine, Fristen und Unterlagen
- 1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang
 - § 3 Zugangsvoraussetzungen
 - § 4 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen
- 2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang
 - § 5 Zulassung ohne Auswahlverfahren
 - § 6 Auswahlkommission
 - § 7 Auswahlverfahren
- 3. Abschnitt: Schlussvorschriften
 - § 8 Abschluss des Verfahrens
 - § 9 Täuschung
 - § 10 Inkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Islamwissenschaft und Arabistik an der Universität Münster.

§ 2

Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) ¹Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. ²Der Antrag auf Zulassung ist bis zum 15.07. eines Jahres beim Studierendensekretariat der Universität Münster zu stellen. ³Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Ordnung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Universität Münster. ⁴Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Universität Münster. ⁵Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:

1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung
 2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Absatz 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mindestens 120 Leistungspunkten) eingegangen sind. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt vorläufig das Transcript of Records. Das Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 3. Ggf. Nachweise über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 2
 4. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records)
 5. Ggf. Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation im Sinne des § 7 Absatz 2 belegen (z.B. Behindertenausweis)
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. ²Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind.

1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Islamwissenschaft und Arabistik ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) mit einer Abschlussnote von mindestens 2,5 bzw. im Fall eines BA-Studiengangs, innerhalb dessen mehrere Fächer studiert werden, mit einer Fachnote im islamwissenschaftlich-arabistischen Fach von mindestens 2,5 beendet worden ist. ²Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium in den Studiengängen Islamwissenschaft, Orientalistik, Arabistik, Arabisch-Islamische Kultur oder einem vergleichbaren Studiengang mit dem Sprachschwerpunkt Arabisch an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. ³Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.
- (2) ¹Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. ²Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-

Prüfungsordnung der Universität Münster erbracht. ³Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.

- (3) Eine Bewerberin/ein Bewerber hat keinen Zugang zum Masterstudiengang Islamwissenschaft und Arabistik, wenn sie/er im Masterstudiengang Islamwissenschaft und Arabistik oder einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder eine Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 4

Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Dekanin/Der Dekan des zuständigen Fachbereichs oder ein von ihr/ihm beauftragtes hauptamtliches Mitglied des Fachbereichs stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.
- (2) Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis (§ 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 2) eine den Anforderungen an die Abschlussnote gemäß § 3 Absatz 1 entsprechende Note ausweist oder sich gegebenenfalls aus dem Transcript of Records eine solche Note errechnen lässt.
- (3) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang

§ 5

Zulassung ohne Auswahlverfahren

Ist der Masterstudiengang Islamwissenschaft und Arabistik zulassungsfrei oder übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung bestehende Anzahl an Studienplätzen nicht, so werden die zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber ohne weitere Prüfung zugelassen.

§ 6

Auswahlkommission

- (1) Besteht eine Zulassungsbeschränkung und übersteigt die Anzahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Islamwissenschaft und Arabistik die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Philologie (FB 09) eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs für die Durchführung des Zulassungsverfahrens gebildet.

- (2) ¹Die Auswahlkommission besteht aus der geschäftsführenden Direktorin/dem geschäftsführenden Direktor des Instituts für Arabistik und Islamwissenschaft, einer weiteren Hochschullehrerin/einem weiteren Hochschullehrer des Instituts und einer akademischen Mitarbeiterin/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter des Instituts. ²Für alle Mitglieder der Auswahlkommission mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. ³Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. ⁴Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (4) ¹Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (5) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 7

Auswahlverfahren

- (1) ¹Die Auswahl der Bewerberinnen/der Bewerber wird nach dem folgenden Kriterium getroffen: Die im Zeugnis gemäß § 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 2 ausgewiesene Note wird mit 100% gewichtet. ²Auf Grundlage der Noten wird eine Rangliste gebildet. ³Bei Notengleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.
- (2) ¹Bis zu 2 % der vorhandenen Studienplätze sind vorab durch das Studierendensekretariat an zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber im Wege einer Härtefallregelung nach der Vergabeverordnung NRW zu vergeben. ²Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; im Zweifel entscheidet das Los.

3. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 8

Abschluss des Verfahrens

- (1) ¹Erfüllt eine Bewerberin/ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen und wird sie/er zum Masterstudiengang zugelassen, so wird ihr/ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die Rektorin/den Rektor bekanntgegeben. ²Im Falle des § 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 2 wird der Bewerberin/dem Bewerber

die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass das Zeugnis gemäß § 3 Absatz 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.

- (2) ¹Sofern auf Grund einer Rangliste zum Masterstudiengang zugelassen wurde, setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. ²Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. ³Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) ¹Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so gibt die Rektorin/der Rektor ihr/ihm dies bekannt und erteilt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. ²Wurden von der Bewerberin/dem Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wird auch über die Platzierung auf der Rangliste sowie die Zahl der vergebenen Studienplätze informiert. ³Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) ¹Eine Einschreibung an der Universität Münster kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. ²Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9

Täuschung

- (1) ¹Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. ²Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) ¹Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Islamwissenschaft und Arabistik an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 11.10.2011“ (AB Uni 2011/28, S. 2167 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (FB 09) der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 23.10.2023. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 15.11.2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s